



Verein Region Oberaargau

Statuten

genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 20. November 2015 in Lotzwil
(in Kraft ab 1. Januar 2016)

Region Oberaargau

Jurastrasse 29 PF 835
4901 Langenthal

T 062 922 77 21
F 062 923 06 58

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Delegiertenversammlung	5
C.	Vorstand	7
D.	Ausschuss Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (A-RVK).....	9
E.	Kommissionen	10
F.	Revisionsstelle.....	11
G.	Geschäftsstelle.....	11
H.	Finanzen	11
I.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12
Anhang I	Perimeter Verein Region Oberaargau	
Anhang II	Rahmenreglement Kommissionen	
Anhang III	Reglement über die Entschädigungen und Sitzungsgelder	



Geschlechtsneutrale Formulierung

In den nachstehenden Statuten wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz, Gliederung

¹ Unter dem Namen "Region Oberaargau" (nachstehend Region genannt) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60ff ZGB, Art. 97 und 98 Baugesetz Kanton Bern (BauG) sowie Art. 16 Gesetz über den öffentlichen Verkehr Kanton Bern (ÖVG), mit Sitz in Langenthal.

² Ihre Tätigkeiten sind auf das im Anhang I zu diesen Statuten bezeichnete Gebiet begrenzt.

³ Die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau gliedern sich in die vier Subregionen Oberaargau Nord, Oberaargau Ost, Oberaargau Süd und Oberaargau West gemäss Anhang I der Statuten.

Art. 2

Zweck

¹ Die Region fördert nach dem Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise die regionale Entwicklung in den Bereichen Raumordnung und Volkswirtschaft.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Erarbeitung, den Erlass, die Nachführung und Handhabung der in Art. 98 BauG genannten Grundlagen, Richtpläne und Konzepte
- b. die Förderung der gesamten Volkswirtschaft
- c. die Zusammenarbeit mit überregionalen Körperschaften und ausserkantonalen Gemeinden
- d. die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines regionalen Zielbildes
- e. der Betrieb eines auf das regionale Zielbild abgestimmten Regionenmarketings
- f. die Generierung und Förderung von Projekten im Bereich der Neuen Regionalpolitik NRP des Bundes
- g. die Förderung der regionalen Identität.

³ Sie wahrt die Aufgaben der Regionalen Verkehrskonferenz gemäss Art. 16 Abs. 2 + 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG).

⁴ Sie erfüllt weitere, ihr durch die kantonale Gesetzgebung oder von der Delegiertenversammlung übertragene Aufgaben.

⁵ Die Arbeiten sind mit den Planungen, Konzepten und Leitbildern der zuständigen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie benachbarten Regionen soweit als möglich abzustimmen.

⁶ Die Region arbeitet auch mit privaten Organisationen zusammen.



Art. 3

Mitglieder

¹ Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. jede im Gebiet nach Art. 1 Abs. 2 liegende bernische Einwohnergemeinde.
- b. angrenzende ausserkantonale Einwohnergemeinden, soweit raumplanerisch oder volkswirtschaftlich enge Beziehungen zum Oberaargau bestehen.
- c. öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Firmen, wenn deren Mitgliedschaft der Region förderlich ist.
- d. Der Vorstand kann öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische und natürliche Personen als Gönnermitglieder aufnehmen. Die Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 4

Austritt und Ausschluss

¹ Mitglieder, die aus der Region austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder Anteilen am Vereinsvermögen, bleiben aber für ihre dann bestehenden Verpflichtungen haftbar. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens bis Ende Juni dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

² Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Zielsetzungen der Region entgegenwirkt, der Region abträgliche Aktivitäten entfaltet, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem mit Ausschluss bedrohten Mitglied steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an das in Art. 30 genannte Schiedsgericht zu. Rekurse sind schriftlich und begründet an die offizielle Adresse der Region zu richten.

³ Ausschlüsse von Gönnermitgliedern werden durch den Vorstand entschieden. Es besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Organe

¹ Organe der Region sind:

- a. Delegiertenversammlung inkl. Funktionen als Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (RVK) und Gemeindepräsidienkonferenz des Verwaltungskreises Oberaargau
- b. Vorstand
- c. Ausschuss Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (A-RVK)
- d. Kommissionen
- e. Revisionsstelle
- f. Geschäftsstelle

Beschlussfähigkeit

² Die Organe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a – d sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.



Art. 6

Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmen auch geheim.

² In Abstimmungen der Delegiertenversammlung gilt das doppelte Mehr¹ der abgegebenen gültigen Stimmen und der vertretenen Gemeinden. Das Präsidium stimmt nicht mit.

³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁴ Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

⁵ Bei Geschäften, die der Region durch die kantonale Gesetzgebung übertragen wurden, sind nur die bernischen Einwohnergemeinden stimmberechtigt.

B. Delegiertenversammlung

Art. 7

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird alljährlich mindestens einmal, ferner nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a – c einberufen.

Art. 8

Fristen

¹ Der Vorstand stellt den Mitgliedern schriftlich mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin den Entwurf der Einladung mit den Traktanden, Anträge und Unterlagen zu.

² Die Mitglieder haben anschliessend vier Wochen Zeit, zu den Anträgen des Vorstandes Stellung zu nehmen bzw. eigene Anträge dazu einzureichen. Diese werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit der definitiven Einladung zugestellt.

³ Über nicht in der definitiven Einladung angekündigte Geschäfte und Anträge darf nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 9

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist befugt zur:

- a. Annahme und Abänderung der Statuten
- b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, des vom Vorstand entworfenen Jahresarbeitsprogramms und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Aufnahme von Mitgliedern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a – c
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

¹ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowie die Mehrheit der Gemeinden



- e. Beschlussfassung über Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über allfällige, ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidium (gleichzeitig Präsidium Region) und der Revisionsstelle, je für eine Amtsdauer von vier Jahren bei zulässiger Wiederwahl
- h. Wahl des Ausschusses Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (A-RVK) und dessen Präsidiums je für eine Amtsdauer von vier Jahren bei zulässiger Wiederwahl
- i. Errichtung einer Geschäftsstelle
- j. Festlegung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern (Anhang III zu den Statuten)
- k. Genehmigung und Erlass der regionalen Richtpläne, Sachplanungen und Konzepte; Genehmigung der Abrechnungen zu diesen Geschäften; Verabschieden regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons
- l. Genehmigung von ausserordentlichen Aufwendungen, welche jährlich CHF 50'000.00 bei einmaligen und CHF 5'000.00 bei wiederkehrenden Ausgaben übersteigen
- m. Genehmigung von Verträgen mit Kostenfolgen gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. l
- n. Schaffung und Auflösung von Kommissionen.

² Statutenrevisionen können nur von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Art. 10

Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens eine Stimme.

² Für die bernischen Einwohnergemeinden bemisst sich die Zahl der Stimmen wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Gemeinden bis 1'000 Einwohner | 2 Stimmen |
| ▪ Gemeinden von 1'001 bis 3'000 Einwohner | 4 Stimmen |
| ▪ Gemeinden von 3'001 bis 5'000 Einwohner | 6 Stimmen |
| ▪ pro weitere 3'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon | 2 weitere Stimmen |

³ Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)².

⁴ Bei den Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b + c bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes die Anzahl der Stimmen.

Stimmkraftbündelung

⁵ Mitglieder mit mehr als einer Stimme können die ihnen zustehenden Stimmen durch die gleiche Anzahl Personen (Delegierte) wahrnehmen oder einer Person übertragen (Stimmkraftbündelung).

Gebundenes Mandat

⁶ Die Mitglieder können ihren Delegierten verbindliche Weisungen erteilen (gebundenes Mandat).

⁷ Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen aber an den Beratungen aktiv teil.

² BSG 631.1



⁸ Stellvertretung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Vertretung der Einwohnergemeinden

⁹ Die Einwohnergemeinden werden durch das Gemeindepräsidium vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen

¹ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

² Die Sitzungen sind öffentlich.

³ Die Grossräte des Verwaltungskreises Oberaargau werden zu den Delegiertenversammlungen, Regionalen Verkehrskonferenzen und Gemeindepräsidienkonferenzen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber mit den vollständigen Sitzungsunterlagen bedient.

C. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium der Region Oberaargau und maximal zehn weiteren Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidien der vier Zentrums Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang I)
- b. Pro Subregion (vgl. Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang I) je ein weiteres Gemeindepräsidium
- c. Zwei Vertreter aus dem Bereich der Volkswirtschaft

Eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindegrössen innerhalb des Oberaargaus ist bei der Sitzverteilung anzustreben.

² Wird das Präsidium der Region durch ein amtierendes Gemeindepräsidium einer Zentrums Gemeinde geführt, hat die betroffene Subregion nach Art. 1 Abs. 3 Vorrang für den Sitzanspruch durch ein weiteres Gemeindepräsidium.

Konstituierung

³ Vorbehältlich Art. 9 Abs. 1 Bst. g konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Einberufung

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.

Aufgaben und Kompetenzen

² Dem Vorstand kommt die Erledigung aller Aufgaben zu, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a. Die Arbeitsvergebung mit Ausnahme der Arbeiten der RVK;
- b. Die Einberufung der Delegiertenversammlung mit Festsetzung der Traktanden;



- c. Die Vorberatung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung dazu;
- d. Die Beschlussfassung über Geschäfte wie Einsprachen, Stellungnahmen und ähnliches, welche nicht klar einer Kommission zugeordnet werden können;
- e. Die Abfassung von Jahresrechnung, Jahresarbeitsprogramm und Jahresbericht;
- f. Die Erstellung und Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms mit Ausnahme des Budgets und des Jahresprogramms der RVK;
- g. Die Anstellung eines Geschäftsführers und des übrigen Personals mit Genehmigung der Stellenbeschriebe;
- h. Die Aufsicht über die Arbeit des Geschäftsführers;
- i. Die Wahl der Kommissionsmitglieder und Kommissionspräsidien;
- j. Die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- k. Genehmigung von geringfügigen Änderungen der Planungen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. k und insbesondere von Änderungen des Koordinationsstandes von Massnahmen aus diesen Planungen

Beschlüsse ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlen wird das Verfahren nach Art. 6, Abs. 4 der Statuten angewandt.

Protokoll ⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Unterschrift Für die Region zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium kollektiv zu zweien, der Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung kollektiv zu zweien mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

Art. 15

Vertretung nach aussen ¹ Der Vorstand regelt die Mandate und die Nachfolge von personellen Vertretungen der Region in Verbänden und Vereinen.

² Die Mandate werden zwingend durch Mitglieder der Vereinsgremien oder durch das Personal der Region wahrgenommen.

³ Bei Ausscheiden aus den Chargen der Region erlischt die Vertretung automatisch.

Art. 16

Beratende Mitglieder ¹ Zu den Sitzungen des Vorstandes wird beratend der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau eingeladen.

Berater ² Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Berater beiziehen.

Arbeitsgruppen ³ Zur Behandlung bestimmter Fragen kann der Vorstand selbständig oder auf Anregung einer Kommission besondere Arbeitsgruppen ernennen und auch wieder auflösen. In diesen Arbeitsgruppen sind die betroffenen Gremien vertreten.



⁴ Der Vorstand lässt sich periodisch vom Geschäftsführer und von den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen über die laufenden Arbeiten orientieren.

D. Ausschuss Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau (A-RVK)

Art. 17

Zusammensetzung	¹ Der A-RVK besteht aus: • Dem Präsidium und • acht bernischen Gemeindevertretern (je zwei Vertreter pro Subregion nach Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang I)
Konstituierung	² Vorbehältlich Art. 9 Abs. 1 Bst. h konstituiert er sich selbst.

Art. 18

Einberufung	¹ Der A-RVK wird durch dessen Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einberufen.
Aufgaben und Kompetenzen	² Der A-RVK erfüllt folgende Aufgaben gemäss Art. 16 ÖVG ³ : a. Vorbereitung regionaler Angebotskonzepte zuhanden der RVK b. Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons c. Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbunden d. Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten e. Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr f. Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden g. Stellungnahmen zu weiteren verkehrspolitischen Fragen. ³ Der A-RVK beschliesst im Rahmen der von der RVK genehmigten Mitgliederbeiträge über das Budget und das Jahresprogramm. Er vergibt im Rahmen des Budgets die Arbeiten an Dritte.
Beschlüsse	⁴ Der A-RVK fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidiums.
Protokoll	⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19

Unterschrift	Für den A-RVK zeichnen das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit dem Sekretär oder dessen Stellvertretung.
--------------	---

³ BSG 762.4



Art. 20

Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen lädt der A-RVK folgende Stellen mit beratender Stimme ein:

- a. je eine Vertretung der in der Region tätigen, öffentlichen Transportunternehmungen
- b. je eine Vertretung der in der Region als Mitglied eingetragenen Organisationen, welche sich schwergewichtig mit Fragen des öffentlichen Verkehrs befassen
- c. die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Amtsstellen der Kantone Aargau, Bern, Luzern und Solothurn

E. Kommissionen

Art. 21

Zusammensetzung

¹ Die von der Delegiertenversammlung eingesetzten Kommissionen werden im Rahmenreglement Kommissionen (Anhang II zu den Statuten) näher bezeichnet.

² Der Vorstand muss mit mindestens einer Person in jeder Kommission vertreten sein.

Konstituierung

³ Vorbehältlich Art. 13 Abs. 2 Bst. i konstituieren sie sich selber.

Art. 22

Einberufung

¹ Die Kommissionen werden durch das jeweilige Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Kommissionsmitgliedern einberufen.

Rahmenreglement

² Das Rahmenreglement Kommissionen wird unter Einbezug der Kommissionen durch den Vorstand erstellt und durch die Delegiertenversammlung verabschiedet. Es regelt insbesondere:

- a. Zweck der Kommission
- b. Aufgaben und Kompetenzen
- c. Organisation
- d. Besoldung/Entschädigung

Beschlüsse

³ Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

Protokoll

⁴ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.



F. Revisionsstelle

Art. 23

- Zusammensetzung ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem zugelassenen Revisor nach Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)⁴.
- Aufgaben ² Sie führt eine Prüfung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision durch und erstattet schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

G. Geschäftsstelle

Art. 24

- Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben der Organe sowie Arbeitsgruppen und koordiniert die Tätigkeiten der Region.
- ² Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden, den Kantonen, zu den Regionalkonferenzen und anderen Regionen, zum Bund und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben des Vorstandes.
- ³ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Vorstand überträgt.
- ⁴ Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle vor und befasst sich mit allen einschlägigen Aufgaben.
- ⁵ Seine Rechte und Pflichten werden im Übrigen vom Vorstand im Rahmen des Stellenbeschriebs und des Anstellungsvertrages geregelt.
- ⁶ Ihm obliegt insbesondere auch die Aufsicht über das weitere Personal.

H. Finanzen

Art. 25

- Finanzbeschaffung Die laufenden finanziellen Verpflichtungen werden gedeckt mit:
- a. Den Mitgliederbeiträgen mit Einschluss der zweckgebundenen, gesetzlich vorgeschriebenen Anteile
 - b. zweckgebundenen Projektbeiträgen
 - c. allfälligen Subventionen von Bund und Kantonen
 - d. allfälligen Zuwendungen Dritter.

⁴ SR 221.302



Art. 26

- Mitgliederbeiträge ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt.
- ² Die Mitgliederbeiträge der Gemeinden bemessen sich grundsätzlich nach der in Art. 10 Abs. 3 massgeblichen Einwohnerzahl.
- ³ Gemeinden, die sich ihrer Lage zufolge auch an anderen Planungsregionen beteiligen, können eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Die von der Region erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen.
- ⁴ Die Beiträge der Gönnermitglieder sind ausschliesslich für die Regionswerbung bestimmt.

Art. 27

- Finanzkompetenz ¹ Die Finanzkompetenz des Vorstands und des A-RVK wird grundsätzlich durch das Regionsbudget respektive das Budget der RVK bestimmt.
- Vorstand ² Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Finanzkompetenz für Aufwendungen bis maximal CHF 50'000.00 pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 5'000.00 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben.
- A-RVK ³ Ausserhalb des Budgets hat der A-RVK die Finanzkompetenz für Aufwendungen bis maximal CHF 10'000.00 pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 1'000.00 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 28

- Haftungsausschluss Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

- Auflösung ¹ Die Auflösung des Vereins beschliesst die Delegiertenversammlung mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen.
- ² Der Vorstand
- liquidiert das Vermögen des Vereins,
 - schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,
 - lässt diese Rechnung durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.



³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Mitglieder. Mit diesem Beschluss gilt der Verein als aufgelöst

⁴ Die Geschäftsstelle führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

Art. 30

Streitfälle

¹ Streitigkeiten zwischen der Region und einzelnen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern werden durch ein Dreier-Schiedsgericht entschieden.

² In das Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter wählen zusammen das Präsidium. Unterlässt eine Partei die Bezeichnung ihres Schiedsrichters innert zwanzig Tagen, nachdem sie mit eingeschriebenem Brief dazu aufgefordert worden ist, oder kann das Präsidium nicht innert zwanzig Tagen gewählt werden, so bezeichnet der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau den betreffenden Schiedsrichter bzw. das Präsidium.

³ Sitz des Schiedsgerichts ist Langenthal.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO⁵

Art. 31

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Art. 32

Vorstand

Der Vorstand bleibt vorübergehend in der bisherigen Konstellation im Amt und vollzieht den Übergang der alten zur neuen Organisation. Er wird bis spätestens Ende 2016 nach den revidierten Bestimmungen neu für die laufende Legislaturperiode gewählt. Die nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahlen finden 2018 statt.

Lotzwil, 20. November 2015

Namens der Delegiertenversammlung:


Charlotte Ruf
Präsidentin


Stefan Costa
Geschäftsführer

⁵ SR 272